

1792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1646 der Beilagen): Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation

Das vorliegende Vertragswerk besteht aus folgenden Teilen:

SCHLUSSAKTE

ABKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION

ANHANG 1

ANHANG 1 A: MULTILATERALE ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT WAREN

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994

Vereinbarung über die Auslegung des Artikels II Absatz 1 lit. b des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994

Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994

Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994

Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994

Vereinbarung betreffend Ausnahmegenehmigungen von Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994

Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994

Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994

Übereinkommen über die Landwirtschaft

Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen

Übereinkommen über Textilien und Bekleidung

Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen

Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994

Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994

Übereinkommen über Kontrolle vor dem Versand

Übereinkommen über Ursprungsregeln

Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren
 Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen
 Übereinkommen über Schutzmaßnahmen

ANHANG 1 B: Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

ANHANG 1 C: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

ANHANG 2: Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung

ANHANG 3: Handelspolitischer Prüfungsmechanismus (Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitik)

BESCHLÜSSE UND ERKLÄRUNGEN DER MINISTER

Beschluß über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen

Beschluß über Finanzdienstleistungen

Beschluß über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen

Beschluß über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste

Beschluß über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Beschluß über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation

A. Allgemeines

Nach 7 Jahren intensiver Verhandlungen konnte die GATT-Uruguay-Runde (UR) am 15. Dezember 1993 erfolgreich abgeschlossen werden. Es handelt sich bei der UR unter Berücksichtigung der bisher stattgefundenen 7 Verhandlungsrunden im Rahmen des GATT um die umfassendste jemals in Angriff genommene weltweite Liberalisierungsrunde. 124 Staaten haben an den Verhandlungen teilgenommen. Die Ergebnisse, enthalten in der sogenannten „Schlußakte“, umfassen 30 Rechtstexte, eine Reihe von Entscheidungen sowie die Konzessions- bzw. Verpflichtungslisten der Teilnehmerstaaten für den landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Warenverkehr sowie den Dienstleistungshandel.

Die Unterzeichnung bzw. Annahme des Gesamtpaketes erfolgte am 15. April 1994 in Marrakesch anlässlich einer Ministerkonferenz. 111 Staaten haben die Schlußakte unterzeichnet, 104 Staaten das WTO-Abkommen, die meisten, so wie auch Österreich, unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Vor der Inkraftsetzung der Ergebnisse sind diese zu ratifizieren.

Das Datum für die Inkraftsetzung des WTO-Abkommens wird anlässlich einer Implementierungskonferenz gegen Ende des Jahres 1994 festgesetzt werden. Dabei wird maßgeblich die Haltung der bedeutenden Handelsmächte EU, USA und Japan das Datum des Inkrafttretens beeinflussen. Anlässlich der OECD-Ministerkonferenz am 7. Juni 1994 haben sich die OECD-Minister verpflichtet, alles zu unternehmen, um ein Inkrafttreten des WTO-Abkommens zum 1. Jänner 1995 herbeizuführen. Derzeit sind in der EU noch Abgrenzungsfragen zwischen der Kommission und

den Mitgliedsstaaten betreffend die Vertretung der EU im Rahmen der WTO-Organen und betreffend das Ratifikationsverfahren zu klären. Es wird damit gerechnet, daß diese Fragen so rechtzeitig geklärt werden, daß eine Ratifikation durch die EU zum 1. Jänner 1995 ermöglicht wird. Auch in den USA besteht die Absicht, das Genehmigungsverfahren so rechtzeitig abzuschließen, daß das Abkommen zum vorgenannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden kann. Allerdings sind vorher in den USA noch Klarstellungen betreffend vor allem die Formulierung der Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der Antidumping- und Zollausgleichsbestimmungen herbeizuführen.

Die WTO bewirkt eine Verbesserung des Marktzutritts und ein verstärktes multilaterales Regelwerk. Sie wird die multilaterale Basis für die Wirtschaftsbeziehungen mit den nichtpräferentiellen Handelspartnern (zB Anspruch auf Meistbegünstigung) darstellen. Es liegt im wirtschaftlichen und auch im außenpolitischen Interesse Österreichs, daß Österreich gemeinsam mit seinen Haupthandelspartnern — daher voraussichtlich mit dem festzusetzenden Datum des Inkrafttretens — Mitglied der WTO ist. Eine Mitgliedschaft Österreichs in der WTO von Anbeginn an ist auch deshalb wünschenswert, damit Österreich sofort an dem neuen Arbeitsprogramm der WTO (zB Handel und Umwelt, Handel und international anerkannte Arbeitsnormen) voll mitwirken kann.

Da davon auszugehen ist, daß die EU zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WTO deren Mitglied sein wird, ist es notwendig, im Gleichklang mit der EU vorzugehen, da sonst nach einem Beitritt Österreichs zur EU eine gemeinsame EU-Handelspolitik nicht möglich wäre.

B. Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse der UR lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Welthandelsorganisation (WTO):

Inhalte:

Zu den bedeutendsten Ergebnissen der Uruguay Runde zählt die Gründung einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, der WTO (World Trade Organization), auf die in Hinkunft auch sämtliche Funktionen der VERTRAGSPARTEIEN nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) übergehen werden.

Der Bereich des **Handels mit Waren** wird durch das GATT 1994 geregelt. Das GATT 1994 setzt sich zusammen aus:

- dem GATT 1947 (das ist der 1947 beschlossene Text des GATT);
- all jenen zusätzlichen Rechtsinstrumenten, die unter dem GATT 1947 vor Inkrafttreten des WTO-Abkommens in Kraft getreten sind;
- einer Reihe von zusätzlichen Vereinbarungen, wozu einerseits Anpassungen der bestehenden Übereinkommen aus der Tokio-Runde gehören (zB Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, technische Handelshemmnisse usw.), andererseits zusätzliche Übereinkommen, wie zB das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und das Übereinkommen über die Landwirtschaft;
- das Marrakeschprotokoll, dem die Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Produkte angeschlossen sind.

Weiters umfaßt der Aufgabenbereich der WTO auch die Bereiche des **Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)** und des **Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)**. Anhang 2 des WTO-Abkommens enthält eine Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung und Anhang 3 den handelspolitischen Prüfungsmechanismus. Anhang 4 enthält die sogenannten „Plurilateralen Übereinkommen“. Diese sind — im Gegensatz zu den Multilateralen Handelsübereinkommen der vorhergehenden Anhänge — nicht für alle Mitglieder, sondern nur für jene verbindlich, die sie angenommen haben. Diese Übereinkommen liegen der Regierungsvorlage nicht bei. Es muß davon ausgegangen werden, daß das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1947) und die derzeit geltenden Rechtsinstrumente zumindest für eine Übergangszeit neben der WTO (einschließlich GATT 1994) bestehen bleiben wird.

Institutionen:

Die WTO wird den institutionellen Rahmen für die Abwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bilden. Um eine bessere Abstimmung in der weltweiten Wirtschaftspolitik zu erreichen, ist eine Zusammenarbeit der WTO mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vorgesehen.

Die Organisation soll in Form einer Ministerkonferenz, welche zumindest einmal in zwei Jahren zusammentritt, konstituiert werden. Die Ministerkonferenz ist der wichtigste politische Entscheidungsträger der WTO. Zur regelmäßigen Überwachung der Implementierung der Übereinkommen im Rahmen der WTO wird ein Allgemeiner Rat, zusammengesetzt aus Repräsentanten der Mitgliedstaaten, eingerichtet.

Dem Allgemeinen Rat sind drei wichtige Organe untergeordnet. Es sind dies:

- der Rat für Waren,
- der Rat für Dienstleistungen und
- der Rat für TRIPS.

Der Beitritt zur WTO als Gründungsmitglied steht allen Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens offen.

Das Ziel der Organisation besteht darin, Handelskonflikte möglichst gemeinsam zu entschärfen und einseitige Maßnahmen einzudämmen. Vor allem für kleine Staaten bietet diese institutionelle Stärkung eine wirksamere Wahrungsmöglichkeit ihrer Rechte.

2. GATT 1994

Marktzugang für Industrieprodukte:

Gegenüber dem ursprünglichen Verhandlungsziel, das in Montreal mit 33% vereinbart wurde, konnte im Verlauf der Verhandlungen Einvernehmen über weitergehende Zollsenkungen erreicht werden, insbesondere durch die Aufnahme von Vereinbarungen über die Zollfreiheit bzw. Zollharmonisierung für bestimmte Sektoren.

Es bestand Einvernehmen, daß bei jedem Sektor alle wichtigen Import- und Exportländer teilnehmen sollen. Österreich hat in seine Konzessionsliste die Nullzollvereinbarungen für nachstehende Sektoren aufgenommen:

- pharmazeutische Produkte
- landwirtschaftliche Geräte mit Ausnahme von Rasenmähern
- medizinische und wissenschaftliche Geräte
- Baumaschinen mit einigen Ausnahmen
- Papier und Pappe
- Stahl
- Spielzeug.

Weiters beteiligt sich Österreich an einer Vereinbarung über die Harmonisierung der Zölle für chemische Produkte.

Die durchschnittliche handelsgewogene Zollsenkung in den österreichischen Konzessionslisten für Industriewaren unter Einbeziehung aller sektoralen Vereinbarungen entspricht dem Montrealziel. Bei der Entscheidung über die Teilnahme an einzelnen sektoralen Vereinbarungen und auch bei der Erstellung der Senkungsangebote bei anderen Positionen wurde auch die Vorgangsweise der EU berücksichtigt, insbesondere wurde eine Unterschreitung der EU-Außenzölle nach Möglichkeit vermieden. Überhaupt war Österreich als EU-Beitrittskandidat bemüht, sich zum weitestmöglichen Ausmaß an den EU-Positionen zu orientieren.

Österreich hat mit einer Reihe von Ländern (insbesondere mit USA, Japan, Kanada, Korea, Brasilien, Neuseeland) bilaterale Marktzutrittsverhandlungen geführt und dabei eine Verbesserung der Marktzutrittsbedingungen für österreichische Exporte erreicht. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang wären die Konzessionen Japans bei Schuhen und Lederwaren und die Konzessionen der USA bei Möbelbeschlägen.

Durch das Meistbegünstigungsprinzip profitiert Österreich von allen Zollsenkungen, die andere WTO-Mitglieder auf Grund multilateraler oder bilateraler Verhandlungen sich wechselseitig eingeräumt haben. Die USA sehen eine durchschnittliche Zollsenkung von rund 50% vor; Japan bietet eine Reduktion von rund 60%, die EU bietet sowohl im Agrar- als auch industriellen Bereich rund 37% durchschnittliche Senkung an.

Landwirtschaft:

Ein sehr ambitioniertes Ziel der Uruguay-Runde war die Anwendung der GATT-Disziplin auf die Landwirtschaft. Obwohl die GATT-Bestimmungen grundsätzlich für alle Waren gelten, bestehen in den meisten GATT-Staaten auf Grund verschiedener Ausnahmeregelungen [Weiterbestehen alter Regelungen vor dem GATT-Beitritt, Ausnahmeregelungen (Waiver) usw.] Maßnahmen, die einen freien Handel mit Agrarprodukten behindern. Die ausreichende rechtliche Absicherung dieser Ausnahmeregelungen ist in vielen Fällen zweifelhaft. Durch das Übereinkommen über Landwirtschaft, das Bestandteil des WTO-Abkommens ist, werden spezifische Regeln für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten festgeschrieben.

Die Verhandlungen über den Agrarsektor konzentrierten sich auf vier Bereiche:

- verbesserter Marktzutritt,
- Reduktion der internen Stützungen,
- Exportwettbewerb,
- Regelungen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen.

Verbesserung des Marktzutrittes:

Die in diesen Bereichen von den Vertragsparteien einzugehenden Konzessionen umfassen die Umwandlung aller nichttarifarisches Maßnahmen (mengenmäßige Beschränkungen, Einfuhrbewilligungen, Abschöpfungen) in Zölle (Tarifäquivalente). Das Tarifäquivalent wurde durch einen Vergleich der durchschnittlichen cif-Preise bzw. von Preisen eines Nachbarstaates, wenn mangels von Importen eigene cif-Preise nicht vorlagen, mit den durchschnittlichen Großhandelspreisen des jeweiligen Produktes in der Basisperiode 1986/1988 ermittelt. Eine weitere Konzession im Bereich des Marktzutritts besteht darin, daß die Zölle (und Tarifäquivalente) bei jeder Zolllinie linear im Durchschnitt um 36%, jedoch mindestens um 15%, innerhalb der Reformzeitperiode von sechs Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Abkommens gesenkt und im GATT vertraglich gebunden werden müssen.

Neben der Tarifizierung und der Zollreduktion sind Zollkontingente zur Eröffnung eines Mindestmarktzutritts bzw. zur Aufrechterhaltung des laufenden Marktzutritts vorzusehen. Bei Produkten, bei denen in der Referenzperiode 1986/1988 die Importe weniger als 5% des Inlandsverbrauchs betragen, ist ein Mindestmarktzutritt in Form von Zollkontingenten in der Höhe von 3% am Beginn der Umsetzungsperiode zu eröffnen und am Ende der Umsetzungsperiode auf 5% des Inlandsverbrauchs zu erweitern. Für alle anderen Produkte, für welche die Importe im Basiszeitraum 1986/1988 höher als 5% des Inlandsverbrauches waren, sind Zollkontingente zur Aufrechterhaltung des laufenden Marktzutritts zu eröffnen.

Weiters ist eine spezielle Schutzklausel im Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgeesehen.

Reduktion der internen Stützungen:

Die preisbezogenen bzw. handelsbezogenen internen Stützungen, die im Basiszeitraum 1986/1988 gewährt wurden, sind im Laufe der Umsetzungsperiode von sechs Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens linear um 20% zu reduzieren.

Die zu reduzierenden internen Stützungsmaßnahmen sind:

1. Marktpreisstützungen, durch die die Differenz zwischen einem verwalteten Inlandspreis und einem niedrigeren Weltmarktpreis aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der Konsumenten abgedeckt werden. Für Österreich entspricht der jeweilige Weltmarktpreis dem von der OECD in den Länderberichten für die Ermittlung der Erzeugersubventionsäquivalente (PSE) verwendeten Referenzpreis. Der Inlandspreis ist der jeweilige Erzeugerpreis. Die im Rahmen des GATT

- ermittelten Marktpreisstützungen wurden mittels eines aggregierten Stützindikators (AMS), auf die gesamte Produktion bezogen;
2. preisbezogene Stützungen, für die keine Marktpreisstützung berechnet werden kann.

Von der Reduktion sind alle genannten internen Stützungen, die auf Bundesebene und auf Länderebene gewährt werden, erfaßt.

Von der Reduktion der internen Stützungen sind ausgenommen:

1. Produktionseinschränkende Direktzahlungen, wenn sie sich beziehen auf:
 - eine im voraus fixierte Fläche und Ertragshöhe; oder
 - 85% oder weniger des in der Basisperiode 1986/1988 bestehenden Produktionsniveaus; oder
 - im tierischen Bereich eine im voraus fixierte Stückzahl an Vieh.
2. Maßnahmen, welche als nicht handelsverzerrend eingestuft werden. Als solche Maßnahmen gelten jene internen Stützmaßnahmen, die ua. folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) Die eingesetzten Mittel müssen aus Steuermitteln über die öffentliche Verwaltung zur Verfügung stehen; sie dürfen keine Konsumententransfers beinhalten, und
 - b) sie dürfen keinen direkten preisstützenden Effekt für landwirtschaftliche Erzeuger bewirken.

Exportwettbewerb:

Die innerhalb der Basisperiode 1986/1990 im Durchschnitt gewährten produkt- oder sektorbezogenen Exportsubventionen und die in diesem Basiszeitraum im Durchschnitt exportierten, gestützten Mengen müssen innerhalb der Umsetzungsperiode von sechs Jahren ab Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens um 36% bzw. 21% reduziert werden. Der Begriff Exportsubventionen umfaßt jede Form von direkter Mittelbereitstellung durch Regierungen (Bundes- oder Landesebene) oder ihre Verwaltungseinrichtungen, einschließlich der Bereitstellung von Waren, die mit Export oder Exporterlösen verbunden sind, an Erzeuger oder Exporteure von landwirtschaftlichen Primärprodukten. Sie umfassen jede Form der Stützung, die zu einem Verkaufspreis führt, der niedriger als der Preis für vergleichbare Produkte im Inland ist. In dem Übereinkommen über Landwirtschaft wird diese Definition begleitet von einer Demonstrativliste von Exportsubventionen.

Als Ausgangsbasis für die vorzunehmende Reduktion der Budgetaufwendungen für den Export und die exportierten, gestützten Mengen können für Waren, für welche die exportierte, gestützte Menge in den Jahren 1991/1992 höher als im Basiszeitraum 1986/1990 war, als Ausgangs-

menge und als Ausgangsbudgetwerte die Werte aus den Jahren 1991/1992 herangezogen werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, daß die Budgetaufwendungen für den Export und die exportierten Mengen im Basiszeitraum 1986/1990 um 36% bzw. 21% reduziert werden.

Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen:

Weiters wurde ein Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen vereinbart. Dieses Übereinkommen soll die Anwendung solcher Maßnahmen als versteckte Handelsbeschränkungen verhindern. Notwendige Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sind weiterhin zugelassen. Das Übereinkommen sieht im wesentlichen die Präzisierung und Ausweitung bereits bestehender Verpflichtungen zur Notifikation und Konsultation vor und verpflichtet die Teilnehmer zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Harmonisierung der einschlägigen Normen im Rahmen internationaler Organisationen wie zB der Kommission des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamtes und des Sekretariates der Internationalen Pflanzenschutzkonvention oder entsprechender regionaler Organisationen.

Textilien und Bekleidung:

Ziel der Verhandlungen war es, den Textil- und Bekleidungssektor in das GATT 1994 zu überführen, um damit das seit 20. Dezember 1973 bestehende Übereinkommen über den Internationalen Handel mit Textilien (kurz Multifaserabkommen), das bilaterale Quotenvereinbarungen zuläßt, auslaufen zu lassen. Die jetzt zulässigen mengenmäßigen Beschränkungen sollen unter genau festgelegten Bedingungen über einen Zeitraum von zehn Jahren abgebaut werden. Eine spezielle Notstandsklausel ermöglicht Schutzmaßnahmen, sollte es während dieser Abbauperiode durch stark ansteigende Importe zu einer schwerwiegenden Schädigung der Industrie des Importlands kommen. Die derzeit zwischen zahlreichen Staaten bestehenden, bilateral abgeschlossenen Beschränkungs- und Überwachungsabkommen werden während der Übergangsfrist schrittweise liberalisiert.

Verbesserung bestehender GATT-Regeln und Disziplinen:

Das GATT 1994 enthält neben den bisher erwähnten Übereinkommen eine Reihe von Vertragsinstrumenten, die einerseits die bereits bestehenden Übereinkommen der Tokio-Runde ergänzen und ausweiten und andererseits neues Recht für Bereiche schaffen, für die bisher keine spezifischen Übereinkommen bestanden.

In die erste Kategorie fallen nachstehende Übereinkommen:

- a) Übereinkommen über technische Handelshemmnisse;
- b) Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI (Antidumping);
- c) Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII (Zollwert);
- d) Übereinkommen über Importlizenzverfahren;
- e) Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen.

Neue Übereinkommen wurden für nachstehende Bereiche vereinbart:

- f) Kontrolle vor Versand;
- g) Ursprungsregeln;
- h) Schutzklauseln;
- i) handelsbezogene Investitionen (TRIMS).

ad a:

Mit diesem Übereinkommen wird das 1979 im Rahmen der Tokio-Runde geschlossene Übereinkommen („Normen-Kodex“) erweitert und verbessert.

Eine der Neuerungen ist ein „Verhaltenskodex“, der von allen an der Normengebung beteiligten privaten oder öffentlichen Stellen einzuhalten ist. Das neue Übereinkommen stärkt die internationale Zusammenarbeit im Normenwesen und fördert den Informationsaustausch zwischen den Normenorganisationen. Das Ziel besteht darin zu gewährleisten, daß Normen oder Prüf- und Zulassungsverfahren nicht zu unnötigen Handelshemmnissen werden.

Der Geltungsbereich des neuen Übereinkommens über technische Handelshemmnisse erstreckt sich nun auch auf Stellen unterhalb der staatlichen Ebene sowie nichtstaatliche Organisationen, die bisher insbesondere in bundesstaatlich verfaßten Ländern, wie den USA, Kanada und Australien, nicht unter die Übereinkommensbestimmungen fielen.

ad b:

In den Verhandlungen zur Überprüfung und Aktualisierung des GATT-Antidumpingkodex wurden drei Ziele verfolgt:

- Aufrechterhaltung der Effizienz und Wirksamkeit des Kodex,
- straffere Disziplinen und mehr Transparenz,
- Anpassung des Kodex an die neuen Gegebenheiten, insbesondere durch Aufnahme von Bestimmungen über die Umgehung des Übereinkommens.

Die Ziele konnten weitgehend erreicht werden. Im Interesse einer verbesserten internationalen Handelsdisziplin und der Vermeidung von unilateralen Sanktionen wurden sowohl die Bestimmungen über die zu prüfenden materiellen Voraussetzungen als auch das Verfahren bei Antidum-

ping-Untersuchungen wesentlich eingehender geregelt. Weiters wurde eine Reihe von Vorschriften im Interesse einer besseren Transparenz eingeführt.

Entgegen dem Wunsch der EU enthält das neue Übereinkommen keine Bestimmungen über die Umgehung. Jedoch wird die Angelegenheit an den Ausschuß für Antidumpingverfahren verwiesen, der eine Lösung finden soll.

ad c:

Das neue Übereinkommen weist gegenüber dem bestehenden Zollwertkodex aus dem Jahr 1981 lediglich formale Änderungen, wie die Verwendungs der Begriffe GATT 1994 und Mitglieder (anstelle von Vertragsparteien), auf. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine getrennte Annahme auch dieses Übereinkommens nicht mehr möglich ist, da es Teil des WTO-Abkommens der Uruguay-Runde ist.

ad d:

Die wesentlichen Ziele des neuen Übereinkommens entsprechen jenen des Einfuhrlizenzkodex aus dem Jahr 1980.

Einige Neuerungen ergeben sich durch straffere Verfahrensbestimmungen, insbesondere genauere Regelungen über Fristen und verstärkte Berücksichtigung des Gedankens der Transparenz, der vor allem in umfassenden Notifikationspflichten seinen Ausdruck findet.

ad e:

Das Übereinkommen fußt auf dem 1979 im Rahmen der Tokio-Runde geschlossenen Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen. Es nennt drei Arten von Subventionen: nichtzulässige Subventionen, klagbare Subventionen und nicht klagbare Subventionen. Den Bezeichnungen ist zu entnehmen, daß nur Subventionen der ersten Kategorie vollständig untersagt sind. Dazu gehören Subventionen in Verbindung mit bestimmten Ausführleistungen und Subventionen, durch die einheimischen Waren effektiv der Vorzug vor Einfuhrwaren gegeben wird.

Verschiedene Arten von Subventionen wurden als nicht klagbar und damit als zulässig eingestuft. Zu dieser Gruppe von Subventionen gehören Regionalbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen und Beihilfen, mit denen Firmen die Anpassung an Umweltnormen erleichtert werden soll. Ferner gelten für die Ausfuhren der Entwicklungsländer in Bereichen, in denen sie international wettbewerbsfähig geworden sind, die normalen Regeln über das Verbot von Ausführsubventionen, und zwar unabhängig vom allgemeinen Entwicklungsstand des betreffenden Landes.

Agrarsubventionen und Subventionen für die Zivilluftfahrt sind ausdrücklich von einigen der restriktivsten Übereinkommensbestimmungen ausgenommen, da sie eigenen Regeln unterliegen.

Ferner enthält das Übereinkommen Regeln für die Anwendung von Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen subventionierter Importe auf die einheimische Wirtschaft. Ausgleichszölle dürfen nicht länger als fünf Jahre erhoben werden, es sei denn, eine Überprüfung ergibt, daß eine Verlängerung gerechtfertigt ist.

ad f:

Das Übereinkommen über die Kontrolle vor dem Versand (PSI) soll sicherstellen, daß die von privaten Firmen im Auftrag von Entwicklungsländern normalerweise auf dem Territorium des Exportstaates vorgenommene Überprüfung, ob die Lieferung in quantitativer, qualitativer und preislicher Hinsicht mit der Bestellung übereinstimmt, nicht zu unnötigen Verzögerungen, ungleicher Behandlungen und damit Störungen des internationalen Handelsverkehrs führt.

ad g:

Das Übereinkommen über Ursprungsregeln zielt auf die Harmonisierung von Ursprungsregeln — ausgenommen bleiben weiterhin die autonomen Ursprungsregeln zur Gewährung von Zollpräferenzen sowie die Integrationsursprungsregeln (EU, EWR) — ab und soll gewährleisten, daß Ursprungsregeln nicht unnötige Handelshemmnisse darstellen. Das Harmonisierungsprogramm soll sofort nach Abschluß der Runde im Rahmen des Brüsseler Zollrates begonnen und innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden. Ursprungsregeln sollen den Kriterien Objektivität, Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit entsprechen. Während der Übergangszeit sollen Ursprungsregeln zumindest transparent sein, keinen negativen Effekt auf den internationalen Handel haben sowie einheitlich und unparteiisch angewendet werden. Weiters sollten sie positiv formuliert sein dh. es soll angegeben werden, wie Ursprung geschaffen wird.

ad h:

Nach Artikel XIX des GATT kann ein Mitglied Maßnahmen treffen, um einen bestimmten einheimischen Wirtschaftszweig vor unerwartet hohen Einfuhren zu schützen, die diesem Wirtschaftszweig ernsthaft schädigen oder zu schädigen drohen.

Mit dem neuen Übereinkommen über Schutzmaßnahmen wird das handelspolitische Schutzinstrumentarium insbesondere dadurch gestärkt, daß die Situationen, in denen solche Maßnahmen getroffen werden können, näher definiert sind. Auf diese Weise können die sogenannten Maßnahmen

der Grauzone beseitigt werden, die gegen Exportländer häufig willkürlich — ohne multilaterale Verhandlungen — verhängt wurden. Für die Beseitigung solcher Maßnahmen ist eine Übergangszeit von vier Jahren vorgesehen.

Das Übereinkommen umfaßt auch eindeutigere Regeln für die Anwendung von Schutzmaßnahmen und für die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen seitens der Ausfuhrländer, zum Beispiel in Form einer Rücknahme von Handelszugeständnissen gegenüber einem Partner, der die Schutzklauseln in Anspruch genommen hat. Die Geltungsdauer von Schutzmaßnahmen ist normalerweise auf vier Jahre begrenzt, während das Recht auf Vergeltungsmaßnahmen in Form der Rücknahme von Handelszugeständnissen während der ersten drei Jahre nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die EU stieß mit ihrem Vorschlag für eine selektivere Anwendung der Schutzklausel, mit der einzelne Ausfuhrer, die die Zerrüttung bestimmter Märkte verursachen, anvisiert hätten werden können, auf Widerstand. Gegenwärtig muß ein Mitglied, das Schutzmaßnahmen gegen ein Produkt trifft, diese Maßnahmen einheitlich gegenüber allen Lieferländern anwenden. Jedoch gelang es, eine Änderung durchzusetzen, so daß die Zollkontingente, die im Rahmen von Schutzmaßnahmen festgesetzt werden, jetzt zu Lasten desjenigen Lieferlandes, das in besonderem Maße für die Schädigung verantwortlich ist, herabgesetzt werden können.

ad i:

Das neue Übereinkommen wurde in der Erkenntnis geschlossen, daß bestimmte einzelstaatliche Rechtsvorschriften über ausländische Investitionen Handelsbeschränkungen und -verzerrungen bewirken können. Dazu gehören Vorschriften, die ausländische Investoren zwingen, ihre Einsatzgüter in einem bestimmten Umfang aus dem betreffenden Land zu beziehen (sogenannter Inlandsanteil) oder wertmäßig nur so viele Waren einzuführen, wie sie ausführen (Handelsbilanzvorschriften).

Das Übereinkommen enthält eine Liste solcher Vorschriften, die gegen Artikel III (Inländerbehandlung ausländischer Firmen) und Artikel XI (Verbot mengenmäßiger Beschränkungen) des GATT verstoßen. Die Regierungen der Teilnehmer müssen alle derartigen Vorschriften registrieren und sich bereit erklären, sie innerhalb von zwei (Industriestaaten) oder fünf Jahren (Entwicklungsländer) zu beseitigen.

3. Dienstleistungen:

Ein entscheidender Fortschritt für die Weltwirtschaft ist das neue Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). In den achtziger Jahren waren die Dienstleistungen — zB Banken-, Versicherungs-, Transport- und Telekom-

Leistungen — der wachstumsstärkste Bereich des Welthandels. Diese Entwicklung dürfte sich fortsetzen. 1993 erbrachten die Dienstleistungen ein Handelsvolumen von rund 1 000 Milliarden US \$; das ist mehr als das Doppelte des Agrarhandels.

Österreich ist als zehntgrößter Dienstleistungsexporteur der Welt mit einem Marktanteil von 3% an diesem Abkommen besonders interessiert. Größter Dienstleistungsexporteur sind die USA (Marktanteil 16%), gefolgt von Frankreich (10%) und Italien (7%). Der Anteil des Dienstleistungssektors im weiteren Sinn am realen BIP (inklusive Tourismus, Baugewerbe und öffentlicher Dienst) betrug 1992 in Österreich 63%. 1992 waren 68,5% der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich im weiteren Sinn beschäftigt.

Das GATS wird künftig — genau wie das GATT für den Warenhandel — den multilateralen Ordnungsrahmen für den internationalen Dienstleistungshandel darstellen. Es bringt weltweit geltende Verpflichtungen zur Gewährung von Meistbegünstigung, Marktzugang und Inländerbehandlung. Es wird einen kontinuierlichen Prozeß der Liberalisierung und des Abbaus von Handelshemmnissen einleiten.

Dies wird den Dienstleistungshandel stimulieren. Auf Grund des engen Zusammenhangs zwischen Dienstleistungs- und Warenhandel wird diese Liberalisierung auch dem Warenhandel zusätzliche Impulse verleihen.

Das neue Dienstleistungsabkommen ist der Startpunkt für einen jetzt beginnenden, permanenten Liberalisierungsprozeß. Einige wichtige Sektoren erfordern spezifische weitere Verhandlungen. Sie betreffen den Umfang der Liberalisierungsverpflichtungen im Finanzdienstleistungsbereich, für Basis-Telekommunikation und für den Seeverkehr sowie die Freizügigkeit von natürlichen Personen. Für diese Verhandlungen sind konkrete Mandate und ein zeitlicher und organisatorischer Rahmen festgelegt worden. Für die audiovisuellen Dienstleistungen — besonders Film und Fernsehen — sind keine konkreten Liberalisierungspflichten vereinbart.

Insgesamt wird die verbindliche Festlegung multilateraler Regeln für den Dienstleistungshandel längerfristig ähnliche Wachstums- und Beschäftigungsimpulse auslösen wie die seit vierzig Jahren im GATT so erfolgreiche Liberalisierung des Warenhandels.

4. Geistiges Eigentum:

Das Abkommen bringt bedeutende Verbesserungen des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums, die einen immer größeren Stellenwert im internationalen Wirtschaftsleben einnehmen. Das Abkommen lehnt sich bei der Festsetzung

von Normen für die traditionellen Bereiche der Rechte des geistigen Eigentums (wie zB Patente, Handelsmarken, Urheberschutz) weitgehend an die bestehenden WIPO-Vereinbarungen an. Das Abkommen enthält jedoch vor allem Mindestbestimmungen hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, wodurch ein wesentlich verbessertes Rechtsdurchsetzungsverfahren geschaffen wird.

5. Streitbeilegung:

Ausschlaggebend für ein gut funktionierendes multilaterales Handelssystem ist ein faires und wirksames Streitbeilegungsverfahren. In den Verhandlungen der Uruguay-Runde ist es gelungen, ein integriertes Streitbeilegungssystem zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der WTO in bezug auf alle WTO-Übereinkommen oder -Übereinkünfte zu schaffen.

Die Verfahren laufen praktisch automatisch ab. Beschlüsse über die Einsetzung, die Aufgabenstellung und die Zusammensetzung von Panels sind nicht mehr von einem Konsens abhängig, was in der Vergangenheit dazu führte, daß jede GATT-Vertragspartei Einspruch gegen die Einsetzung eines Panels, das sich mit Verstößen dieser Vertragspartei gegen die GATT-Regeln befassen sollte, erheben konnte. Automatisch erfolgt nunmehr auch die Annahme der Schlußfolgerungen der Panels, die ihren abschließenden Bericht sechs Monate nach ihrer Einsetzung vorlegen müssen.

In der neuen Übereinkunft ist auch ein Einspruchsverfahren vorgesehen. Die Schlußfolgerungen des Einspruchsgremiums müssen innerhalb von 60 Tagen vorgelegt werden.

Eine der wichtigsten Bestimmungen ist die, daß die Mitglieder Verstöße nicht selbst feststellen oder Zugeständnisse aussetzen können, sondern das neue Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen müssen. Ferner besteht eine bindende Verpflichtung, die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Einklang mit diesen Regeln zu bringen, so daß die USA die Vorschriften, auf Grund derer sie einseitig Sanktionen gegen ihre Handelspartner verhängten, nicht mehr in Anspruch nehmen und auch nicht mehr aufrechterhalten können.

Der Mechanismus der „übereinkommensübergreifenden Vergeltungsmaßnahmen“, auf Grund dessen unter bestimmten Voraussetzungen Verstöße gegen das Dienstleistungsabkommen und/oder das TRIPs-Abkommen mit Sanktionen im Bereich des Warenhandels geahndet werden können, gewährleistet schließlich, daß die Liberalisierungsverpflichtungen in diesen beiden neuen Bereichen tatsächlich erfüllt werden.

6. Überprüfung der Handelspolitiken:

Als Teil der institutionellen GATT-Reformen wurde ein neuer Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitiken der Mitglieder geschaffen. Dieser Mechanismus, mit dessen Anwendung bereits im Anschluß an die Halbzeitprüfung im Jahr 1988 begonnen wurde, ist jetzt voll operationell.

7. Handel — Umwelt:

Der Umweltschutzgedanke konnte trotz Bedenken der Entwicklungsländer in der UR vorerst zumindest institutionell stärker verankert werden. Ein eigenes Komitee über Handel und Umwelt wurde in Marrakesch eingesetzt, das sich mit den Wechselbeziehungen von Handels- und Umweltpolitik befassen wird. Bis zum Inkrafttreten der WTO wird die Arbeit des Komitees von einem Subkomitee des Vorbereitungskomitees für die WTO wahrgenommen.

8. Handel — Arbeitsnormen:

Die Frage der Berücksichtigung der sozialen Dimension in der UR wurde am Ende der Runde insbesondere von den USA und Frankreich stark propagiert, war aber ursprünglich nicht Verhandlungsgegenstand der UR. Wegen der Bedenken der Entwicklungsländer — sie befürchten Diskriminierungen — war die Errichtung eines konkreten Arbeitsprogrammes über Handel und Arbeitsnormen in Marrakesch nicht möglich; es wurde aber zumindest das Problembewußtsein gestärkt, daß hier ein Handlungsbedarf besteht und es konnte erreicht werden, daß bereits das Vorbereitungskomitee für die WTO Vorschläge für die Aufnahme zusätzlicher Themen in das Arbeitsprogramm der WTO diskutieren kann, wobei in erster Linie an das Thema Handel/Arbeitsnormen gedacht wurde.

C. Erwartete Effekte der Ergebnisse der GATT-Uruguay-Runde:

1. Nutznießer der UR sind nicht nur die Unternehmen, die Güter und Dienste exportieren wollen, sondern auch die Verbraucher. Zölle und andere Handelsschranken verteuern gerade die Güter des täglichen Verbrauchs, die bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen einen größeren Anteil ausmachen als etwa bei Beziehern höherer Einkommen.

2. Der internationale Handel fließt schneller und sicherer, wenn sich Investoren und Unternehmen darauf verlassen können, daß multilateral vereinbarte Regeln für Verlässlichkeit und Fairness im Wettbewerb sorgen. Vermehrte Arbeitsteilung führt zu besserer Nutzung der Ressourcen. Schätzungen des GATT-Sekretariates zufolge wird der Welt-handel als Folge der UR bis zum Jahr 2005 um

12% oder 745 Milliarden US \$ zunehmen und alleine der bessere Marktzugang wird das Welt-einkommen bis dahin um 270 Milliarden US \$ anwachsen lassen. Auf die EFTA-Länder würden dabei allein 38 Milliarden US \$ entfallen.

D. Auswirkungen der UR auf Entwicklungsländer:

Die Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen des Abschlusses der UR auf die Entwicklungsländer kann naturgemäß nur eine Vorschau sein und muß daher mit Unschärfen behaftet sein. Zweifelsfrei werden bei den meisten Entwicklungsländern durch das signifikante Ansteigen des Handels kurzfristig bereits Wohlfahrtseffekte eintreten. Das gesteigerte Vertrauen in die Wirtschaftsentwicklung führt schon jetzt zu vermehrter Investitionstätigkeit in diesen Ländern.

Andererseits können in einzelnen Entwicklungsländern durch die Erosion ihrer präferentiellen Zutrittsmöglichkeiten (durch die allgemeine Zollreduktion im Rahmen der UR) Marktanteilsverluste eintreten. Diese Effekte müssen jedoch nicht zwangsläufig eintreten, da die Reformen der UR in mehreren Phasen eingeführt werden und somit den Entwicklungsländern Zeit für Anpassungsprozesse bleibt.

Viele Entwicklungsländer haben bereits während der UR eine aktive Rolle gespielt. Dieses gesteigerte Interesse an der Weltwirtschaftsentwicklung spiegelte sich auch in marktorientierten Reformprogrammen einiger Entwicklungsländer wider. So haben während der UR mehr als sechzig Entwicklungsländer einseitig ihre Einfuhrbeschränkungen und ihre Investitionsregime gelockert. Auffallend ist, daß die Entwicklungsländer in den letzten beiden Jahrzehnten ihren Weltanteil am Export von Verarbeitungsprodukten verdoppeln konnten. Durch den erfolgreichen Abschluß der Runde wird sich, ersten OECD-Analysen zufolge, der Export von Verarbeitungsprodukten weiter erhöhen und dadurch zu einer Verringerung der Abhängigkeit von Rohstoffexporten führen.

Hervorzuheben ist, daß auch in der UR wieder — so wie bei bisherigen Zollverhandlungsrunden — besondere Regeln für Entwicklungsländer aufgestellt wurden. Diese betreffen unter anderem längere und abgestufte Übergangszeiträume für die durch die Entwicklungsländer eingegangenen Verpflichtungen und weniger Verbindlichkeit in einigen Bereichen. Ein eigener Beschluß der UR betrifft nicht zuletzt die Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen der Runde auf notwendige Nahrungsmittellieferungen an least-developed countries.

D. Rechtliche Gesichtspunkte:

Gesetz- und verfassungsändernde Bestimmungen:

Das Abkommen mit seinen Anhängen 1 bis 3 ist ein gesetzändernder bzw. gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter.

Folgende Bestimmungen sind überdies verfassungsändernd und bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG:

Art. IV Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 fünfter Satz; Art. IX Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und lit. i, Abs. 4 erster und letzter Satz; Art. X Abs. 4, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 8, Abs. 9; Art. XII Abs. 2 des WTO-Abkommens;

Art. XXVII, Art. XXVIII Abs. 1, 3 lit. a und b, 4 lit. b und lit. d Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 5 des GATT 1994;

Punkt 4 erster und letzter Satz und Punkt 6 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994;

Art. 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;

Art. 11 Abs. 1 und Punkt 2 des Annex B des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen;

Art. 2 Abs. 12, Art. 5 Abs. 9, Art. 12 Abs. 8 vierter Satz, Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz sowie Art. 14 Abs. 1 und Anhang 2 Abs. 3 letzter Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse;

Art. 4 Abs. 1 lit. ii und Art. 16 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens zur Durchführung des Art. VI des GATT 1994;

Art. 4 Abs. 10, Art. 7 Abs. 9 und 10; Art. 8 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen;

Art. X Abs. 2 und 3, Art. XXI Abs. 1 lit. a, Art. XXI Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a und b, Art. XXI Abs. 5, Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 dritter Satz, Art. XXIII Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

der Zweite Anhang über Finanzdienstleistungen und Punkt 3 des Anhangs über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

Art. 68 zweiter Satz des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Handel mit nachgemachten Waren;

Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 7 letzter Satz, Art. 8 Abs. 9, Anlage 4 Pkt. 3 Satz 3 und 4, Art. 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Art. 17 Abs. 14 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1, Art. 22 Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 4, 5 und 6, Abs. 9 Satz 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz

und Art. 25 Abs. 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU);

Da das Abkommen auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz der Zustimmung des Bundesrates.

Daneben sind auch folgende Ministerbeschlüsse gesetzändernd und bedürfen daher ebenfalls der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG:

1. die Schlußakte;
2. der Beschluß über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen;
3. Finanzdienstleistungen;
4. der Beschluß über Verhandlungen über Seetransportdienstleistungen sowie
5. der Beschluß über Fernmeldegrunddienste.

Diese Ministerbeschlüsse enthalten überdies verfassungsändernde Bestimmungen, sodaß sie auch der Genehmigung des Nationalrates im Verfahren nach Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 B-VG bedürfen. Da die Schlußakte unter Punkt 1 sowie die Beschlüsse unter den Punkten 2 und 6 eine Übertragung von Hoheitsrechten der Länder erfordern, ist überdies Art. 44 Abs. 2 B-VG anzuwenden. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Beschlüsse regeln auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG erforderlich ist.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Verfassungsbestimmungen der genannten Ministerbeschlüsse:

- Punkt 3 der Schlußakte;
- Punkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen;
- Punkt 1 des Beschlusses über Finanzdienstleistungen;
- Punkt 5 und 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen;
- Punkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste.

Die näheren Ausführungen zum verfassungsändernden Charakter dieser Bestimmungen finden sich im Besonderen Teil.

Die Schlußakte regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz erforderlich ist.

Weite Teile des Abkommens und seiner Anhänge sind unmittelbar anwendbar. Überdies wird das Abkommen im Zusammenhang mit bestehenden sowie noch zu erlassenden flankierenden gesetzlichen Regelungen einer Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich sein. Daher ist

eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG betreffend die Erlassung von Erfüllungsgesetzen nicht erforderlich.

Weiters konnten die Minister in Marrakesch noch Einvernehmen über nachstehende Beschlüsse und Deklarationen erreichen:

- Marrakesch Erklärung vom 15. April 1994

Beschlüsse vom 14. April 1994

- Annahme des und Beitritt zum Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation
- Handel und Umwelt
- Organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation
- Beschluß über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation

Die Beschlüsse über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation sind in Österreich gesetzändernd. Durch den Beschluß über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WTO ein Vorbereitungskomitee eingesetzt. Dieses Vorbereitungskomitee bekommt unter anderem die Aufgabe übertragen, die organisatorischen Änderungen, finanziellen Erfordernisse und Arbeitsbedingungen des Personals, die im Zusammenhang mit der Errichtung der WTO notwendig sind, zu prüfen, Empfehlungen vorzubereiten und, soweit erforderlich, Beschlüsse für die notwendigen Anpassungen zu fassen. Die Arbeiten des Vorbereitungskomitees, die in beiden oben erwähnten Beschlüssen näher geregelt werden, können daher Auswirkungen auf finanzielle Verpflichtungen Österreichs haben. Im Hinblick auf das Erfordernis der doppelten gesetzlichen Bedingtheit von finanziellen Verpflichtungen, die nicht nur durch einen Ansatz im Bundesfinanzgesetz, sondern auch inhaltlich in einem anderen Bundesgesetz gedeckt sein müssen, sind diese Beschlüsse gesetzändernd.

Die Deklaration und die zwei erstgenannten Beschlüsse sind in Österreich nicht gesetzändernd. In der Marrakesch-Erklärung vom 15. April 1994 verbürgen sich die Minister, mit sofortiger Wirkung auch bis zum Inkrafttreten der WTO keine Handelsmaßnahmen zu treffen, die die Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde oder ihrer Durchführung auslösen oder nachteilig beeinflussen würden. Weiters verpflichten sich die Minister bestrebt zu sein, alle zur Ratifizierung des WTO-Abkommens erforderlichen Schritte zu vollenden, damit es am 1. Jänner 1995 oder sobald wie möglich danach in Kraft treten kann.

Anlässlich der Beschlussfassung im Ministerrat hat die Bundesregierung beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des WTO-Abkommens gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die authentische französisch- und spanischsprachige Textfassung des vorliegenden Vertragswerkes sowie die von den anderen Vertragsparteien jeweils vorgelegten Konzessionslisten betreffend den Handel mit Waren und Listen betreffend den Handel mit Dienstleistungen dadurch kundgemacht werden, daß im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten wird.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage sowie der authentischen englischsprachigen Textfassung Abstand genommen. Die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.

Der Handelsausschuß hat dieses Abkommen in seiner Sitzung am 1. Juli 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Helmut Haigermoser, Ing. Gerulf Murer, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Dr. Kurt Heindl, Rudolf Parnigoni, Helmut Dietachmayr, Andreas Wabl, Franz Mrkvicka, Mag. Thomas Barmüller, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Peter Rosenstingl und Marijana Grandits sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Ein Antrag des Abgeordneten Helmut Haigermoser auf Einsetzung eines Unterausschusses erhält nicht die erforderliche Mehrheit.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertragswerkes zu empfehlen

Weiters wurde dem Vorschlag der Bundesregierung entsprechend mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG betreffend die besondere Kundmachung der französisch- und spanischsprachigen Textfassungen sowie der von den anderen Vertragsparteien jeweils vorgelegten Konzessionslisten betreffend den Handel mit Waren und Listen betreffend den Handel mit Dienstleistungen zu unterbreiten.

Schließlich beschloß der Handelsausschuß teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit folgende Ausschlußfeststellungen:

Der Handlungsausschuß geht davon aus, daß

1. im Rahmen der Verhandlungsgruppe im Bereich grenzüberschreitender Personenbewegungen die Verhandlungen mit dem Ziel zu führen sind, daß Störungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt verhindert werden;
2. Österreich die Bestrebungen nach Aufnahme sozialer Mindestrechte (zB Verbot der Kinderarbeit) im GATT 1994 in Kooperation mit der ILO und anderen Organisationen unterstützen wird;
3. es Ziel der Verhandlungen im Telekommunikationsbereich ist, den in diesem Bereich tätigen österreichischen Unternehmen langfristige Zukunftsperspektiven zu sichern;
4. das Arbeitsprogramm der WTO (Komitee für Handel und Umwelt) die Erarbeitung internationaler Lösungen ermöglichen und so ein liberales internationales Handelssystem mit geeigneten Maßnahmen gegen Öko-Dumping sichern wird.

Mit Stimmenmehrheit beschloß der Handlungsausschuß folgende Feststellung:

Der Ausschuß setzt sich dafür ein, daß alle Anstrengungen unternommen werden, um — wie im EU-Beitrittsvertrag festgelegt und bei der OECD-Konferenz von den WTO-Unterzeichnerstaaten ausdrücklich bekräftigt — ein Inkrafttreten sowohl des EU-Beitritts, als auch des WTO-Abkommens für Österreich mit 1. Jänner 1995 sicherzustellen. Dieser Gleichklang ist auch für die Landwirtschaft von großer Bedeutung. Sollte sich jedoch der EU-Beitritt auf ein Datum nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens verzögern, so geht der Ausschuß davon aus, daß der Nationalrat die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen beschließt, um den Gleichklang zwischen EU-Beitritt und Wirksamwerden der Anforderungen der WTO für die österreichische Landwirtschaft sicherzustellen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handlungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Vertragswerkes:

Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Ein-

setzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation, deren folgende Bestimmungen verfassungsändernd sind,

Punkt 3 der Schlußakte;

Art. IV Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 fünfter Satz; Art. IX Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und lit. i, Abs. 4 erster und letzter Satz; Art. X Abs. 4, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 8, Abs. 9; Art. XII Abs. 2 des WTO-Abkommens;

Art. XXVII, Art. XXVIII Abs. 1, 3 lit. a und b, 4 lit. b und lit. d Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 5 des GATT 1994;

Punkt 4 erster und letzter Satz und Punkt 6 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994;

Art. 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;

Art. 11 Abs. 1 und Punkt 2 des Annex B des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen;

Art. 2 Abs. 12, Art. 5 Abs. 9, Art. 12 Abs. 8 vierter Satz, Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz sowie Art. 14 Abs. 1 und Anhang 2 Abs. 3 letzter Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse;

Art. 4 Abs. 1 lit. ii und Art. 16 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens zur Durchführung des Art. VI des GATT 1994;

Art. 4 Abs. 10, Art. 7 Abs. 9 und 10, Art. 8 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen;

Art. X Abs. 2 und 3, Art. XXI Abs. 1 lit. a, Art. XXI Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a und b, Art. XXI Abs. 5, Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 dritter Satz, Art. XXIII Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

der Zweite Anhang über Finanzdienstleistungen und Punkt 3 des Anhanges über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

Art. 68 zweiter Satz des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Handel mit nachgemachten Waren;

Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 7 letzter Satz, Art. 8 Abs. 9, Anlage 4 Punkt. 3 Satz 3 und 4, Art. 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Art. 17 Abs. 14 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1, Art. 22 Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 4, 5 und 6, Abs. 9 Satz 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 25 Abs. 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU);

Punkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen;

Punkt 1 des Beschlusses über Finanzdienstleistungen;

Punkt 5, zweiter Satz, und Punkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen;

Punkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste.

(1646 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind die französisch- und spanischsprachigen Textfassungen des vorliegenden Vertragswerkes sowie die von

den anderen Vertragsparteien jeweils vorgelegten Konzessionslisten betreffend den Handel mit Waren und Listen betreffend den Handel mit Dienstleistungen dadurch kundzumachen, daß im Bundesministerium für wirtschaftlichen Angelegenheiten Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten wird.

Wien, 1994 07 01

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Marijana Grandits und Andreas Wabl

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

Fairer Handel statt Freihandel:

Das gegenständliche GATT-Abkommen bzw. WTO-Abkommen spiegelt die Ideologie des grenzenlosen, freien Marktes wieder, also eine Freihandelsideologie, die sowohl volkswirtschaftliche Kosten, wie ökologische und soziale Folgekosten vernachlässigt. In der Nichtexistenz ehrlicher ökonomischer Parameter, die dem Prinzip der Kostenwahrheit und des solidarischen Ausgleichs zwischen „armen“ und „reichen“ Staaten gerecht werden, liegt der Hauptkritikpunkt der Grünen Fraktion, die dieser Regierungsvorlage ihre Zustimmung nicht geben konnte. Die vollständige Liberalisierung des Welthandels wird — nach umstrittenen Berechnungen (laut Bundesminister Schüssel) zirka 200 Milliarden Dollar Wohlfahrtsgewinne bringen. Nachdem das GATT die unterschiedliche Marktmacht der Teilnehmer nicht berücksichtigt, wird die Verteilung dieser Gewinne — sofern sie im erwarteten Ausmaß überhaupt eintreten — gleichfalls unterschiedlich sein. Anzunehmen ist, daß diese Gewinne zu 75% den Industriestaaten und nur zu 25% den Entwicklungsländern zugute kommen, wobei die afrikanischen Staaten in besonderem Maße zu den Verlierern zählen werden. Auch zu erwartende Wohlfahrtsgewinne für einzelne Entwicklungsländer sagen noch nichts über Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsschichten aus, denn verstärkter Freihandel und mehr Exportmöglichkeiten haben auf die Menschen in den Entwicklungsländern unterschiedliche Auswirkungen. So ergeben sich zB für einen Agrarexporteur oder einen Großgrundbesitzer ganz andere Möglichkeiten als für einen Kleinbauern, für einen Konsumenten oder für Menschen, die wegen der Ausdehnung zur Exportwirtschaft zur Landflucht gezwungen werden. Eine Liberalisierung kommt vornehmlich jenen zugute, die auf Export ausgerichtet produzieren, während gleichzeitig Millionen Landlose

und Kleinbauern mit brutalsten Mitteln von ihrem Land vertrieben werden, damit die Exportproduktion weiter ausgedehnt werden kann. Die Entwicklungsländer nahmen bei den GATT-Verhandlungen keine einheitliche Position ein:

Den agrarexportierenden Ländern stand eine Allianz von agrarimportierenden Entwicklungsländern gegenüber, welche im Falle einer Öffnung ihrer Märkte ein endgültiges Zusammenbrechen der heimischen Produktion sahen. Zu kritisieren ist auch, daß das GATT viele der wichtigsten Probleme der Entwicklungsländer ausblendet: Die Verschuldungsfrage, die Währungsfrage, die Zinsen, die Kurse, die terms of trade und den Verfall der Rohstoffpreise. So wird das GATT diese katastrophale Tendenz des Ungleichgewichtes zwischen dem reichen Norden und dem armen Süden eher verstärken als ausgleichen. Das GATT-Abkommen in seiner derzeitigen Ausgestaltung, welches ausschließlich der Verwirklichung der Wirtschaftsliberalisierung dient, stellt nach Ansicht der Grünen Fraktion ein ungeeignetes Instrument zur Erreichung des notwendigen Ausgleichs dar.

TRIMs und TRIPs:

Im Bereich des TRIPs (Trade Related Intellectual Rights) wurde die Benachteiligung des armen Südens einmal mehr festgeschrieben. Während die Patentierung von lebendem Material international durchsetzbar wird, werden lokale und geistige Eigentumsrechte im Süden nicht respektiert. Die UNDP-Zeitschrift Choices brachte bereits im Dezember 1993 mehrere Beispiele für südliches Wissen, das im und vom Norden profitabel patentiert wurde. Die GATT-gesicherte Durchsetzung solcher Patente würde schließlich die tatsächlichen Erfinder, zB Bäuerinnen und Bauern des Südens, für ihr eigenes Wissen lizenzpflichtig machen. Der Großteil der genetischen und biologischen Vielfalt, der in den wichtigsten

Ausgangsmaterialien für Pflanzenzucht und Biotechnologie gegenwärtig ist, befindet sich in den Entwicklungsländern. Zum Beispiel besitzt alleine Indien eine enorme biologische Vielfalt von 45 000 Pflanzenarten und 75 000 Tierarten. Derzeit erlaubt Indien nicht, daß Pflanzenvarietäten patentiert werden, um später den Bauern gegen Zahlung einer Patentgebühr zur Benützung angeboten zu werden. Unter dem neuen GATT-Regime wird Indien gezwungen, Samenpatente zu akzeptieren, für deren Benützung die Bauern an die Saatgut-Kozerne zahlen müssen.

Auch die TRIMs (Trade Related Investment Measures) engen die eigenständigen Optionen von Entwicklungsländern, eigene wirtschaftliche Interessen (zB „local content“) bei Verhandlungen mit Multinationalen Konzernen ein. Dies ist umso bedenklicher, als es global keine die Oligopolmacht einschränkende Regelung, wie einen Verhaltenskodex für Multis, gibt.

Im Gegensatz zum WTO-Abkommen bietet die UN-Konvention „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1617 der Beilagen), die der Nationalrat ebenfalls beschließen wird, einen ausreichenden Schutz des geistigen Eigentums, der die Interessen der Entwicklungsländer im Sinne einer eigenständigen Entwicklung trifft. Die Grüne Fraktion bedauert es, daß sich der Ausschuß nicht der vorgeschlagenen Ausschußfeststellung anschließen konnte, daß jedenfalls die vertraglichen Verpflichtungen aus der UN-Konvention hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums den entsprechenden Verpflichtungen des WTO-Abkommens vorzugehen hätten. Besonders bedauern die unterzeichneten Abgeordneten die Äußerung von Herrn Bundesminister Schüssel, man werde doch nicht ein „nicht durchsetzbares Abkommen“ gegenüber dem „unmittelbar anwendbarem WTO-Abkommen“ bevorzugen.

Landwirtschaft:

Erstmals in der Geschichte des GATT bildeten im Rahmen der 1986 in Uruguay eröffneten Verhandlungsrunde über eine weitere Liberalisierung des Welthandels Agrarwaren einen zentralen Verhandlungspunkt. Auf den Weltmärkten kam es auf Grund der subventionierten Agrarüberschüsse zu stark sinkenden und zugleich schwankenden Preise. Diese „Deroutierung“ der internationalen Märkte führte auch immer wieder zu heftigen Handelskonflikten. Deklariertes Ziel der Uruguay-Runde im Agrarbereich ist der Abbau der Protektion: Reduzierung der Einfuhrhemmnisse, Verringerung der internen Stützungen für die Landwirtschaft und Kürzungen der Exportsubventionen. Das GATT geht davon aus, daß die Aufhebung der Agrarprotektion zu einer Anhebung der derzeit künstlich niedrig gehaltenen Weltagrar-

preise führen würde. Ebenso soll der durch die Überschussproduktion verursachten volkswirtschaftlichen Verschwendung Einhalt geboten werden.

Die in den GATT-Verträgen festgeschriebene Verringerung der Protektion wird sowohl in der europäischen als auch in der österreichischen Landwirtschaft starke Veränderungen bewirken. Die Agrarpolitik wird erstmals international vereinbarten und kontrollierten Regeln unterworfen. Für die österreichische Landwirtschaft bedeutet das Ergebnis der Uruguay-Runde:

- Die Preise werden sinken;
- die Exportpolitik muß grundlegend reformiert werden;
- die Grenzen werden offener.

Die subventionierten Exportmengen werden im Vergleich zur Basisperiode 1986 bis 1990 um 21% gesenkt. Die für Exportstützungsmaßnahmen verwendeten Budgetmittel müssen um 36% gesenkt werden. Die internen Stützungen müssen im Vergleich zur Basisperiode 1986 bis 1988 um 20% gesenkt werden. Nichttarifäre Handelsschranken sind zu eliminieren und durch Zölle zu ersetzen. Um zu verhindern, daß die neuen Zölle den Marktzugang erschweren, darf der aktuelle Marktzugang nicht eingeengt werden. Dort, wo die aktuellen Importmöglichkeiten unter 3% des Inlandsverbrauches liegen, ist für die Differenz ein Zollkontingent mit begünstigtem Zoll zu eröffnen und bis zum Ende der Umsetzungsperiode auf 5% des Inlandsverbrauchs auszuweiten. Die alten und neuen Zölle für Agrarprodukte sind innerhalb von sechs Jahren um durchschnittlich 36% zu senken.

Die Vertragsparteien des GATT verpflichten sich, die Stützung der Produktion und der Exporte landwirtschaftlicher Produkte wesentlich einzuschränken und damit die Überschüsse auf den Weltmärkten zu verringern. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß die übrigen von der Landwirtschaft erbrachten Leistungen keiner Beschränkung unterliegen und aufrecht erhalten werden können, wenn ihre Abgeltung nicht mehr, wie bisher, über die Agrarproduktenpreise erfolgt. Um die Landwirtschaft und ihre Funktionen und Leistungen erhalten zu können, ist daher in Zukunft ein zunehmender Einsatz öffentlicher Mittel erforderlich. Beihilfen mit ökologischen Zielsetzungen (zB produktionsneutrale, ökologisch motivierte Direktzahlungen, Schulungen, Marketingförderungen, Infrastrukturprogramme, Katastrophenhilfe) werden in die sogenannte „Green Box“ eingerechnet, dh. akzeptiert. Ebenso ausgenommen von GATT-Vereinbarungen sind Maßnahmen, die in die „Blue Box“ fallen, das sind Stützungen für produktionsbeschränkende Programme. Produktionsgebundene Stützungen fallen in die „Red Box“, müssen innerhalb von sechs Jahren für die Summe aller landwirtschaftlichen Produkte um 20% reduziert werden.

Hier treffen ökologische und volkswirtschaftliche Interessen mit den rein ökonomischen Interessen des GATT zusammen. Die Reduktion der Exportsubventionen und der internen Stützungen läßt in den nächsten Jahren eine Senkung der landwirtschaftlichen Produktionsmenge in Österreich erwarten. Im Bereich der Überschussprodukte (Getreide, Rindfleisch) wird diese Senkung eine Budgetentlastung mit sich bringen und damit die historische Chance, eine neue Förderungslogik einzuführen, und zwar weg von der Preis- und Absatzsicherung, hin zu ökologischen und sozial motivierten Direktzahlungen an die Bauern. Da im GATT eine Übergangsregelung von sechs Jahren vorgesehen ist, bestünde in dieser Zeit ausreichend Gelegenheit, das Agrarförderungssystem neu zu gestalten.

Die Marktwirtschaftsphilosophie des GATT birgt drei große Schwächen in sich. Eine davon ist die soziale Gerechtigkeit, da die Verfolgung des wirtschaftlichen Nutzens nicht von selbst zur sozialen Gerechtigkeit führt. Eine weitere Schwäche ist die internationale Asymmetrie, denn zu den Verlierern würden vor allem die Bauern in Ungunstlagen und die kleinbäuerlichen Kreise in den Entwicklungsländern zählen. Die dritte große Schwäche ist die mangelnde Berücksichtigung der Umwelt. Eine Orientierung landwirtschaftlicher Erzeugerpreise am Weltmarktpreisniveau ist ökologisch und sozial deswegen bedenklich, weil sich die Weltmarktpreise an den Orten niedrigster Löhne und niedrigster Umweltstandards orientiert. Eine nachhaltige, standortgerechte und soziale Landwirtschaft kann unter diesen Bedingungen nicht bestehen. Eine gänzlich freie Marktwirtschaft in der Landwirtschaft führt zur Vernichtung der Kulturlandschaft und der Standortressourcen. Würden jedoch soziale Kosten, ökologische Schäden sowie der Verbrauch von Ressourcen (Energieverbrauch, Bodenerosion, Logistik) mitbewertet, wären Produkte aus der Intensivlandwirtschaft mit Produkten aus nachhaltiger Bewirtschaftung nicht mehr konkurrenzfähig.

Als problematisch wird auch die Annahme gesehen, daß die Weltmarktpreise das anzustrebende Optimum seien und daß daher die Differenz zwischen den Inlandspreisen und den Weltmarktpreisen als „Marktsubvention“ der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen und zum Gegenstand des GATT gemacht werden müsse. Wenn die Inlandspreise ökologischen und für die künftige Existenzsicherung notwendigen Produktionsstrukturen und Produktionsverfahren entsprechen, dann kann die Differenz zum Weltmarktpreis nicht als „Marktsubvention“ der Bauern angesehen werden, sondern als Ausweis des Kostenunterschiedes zwischen einem ökologischen und einem plündernden Bedarfsdeckungssystem. Eine ökologische und sozial gerechte agrarische Produktion muß auf die jeweiligen Standortgegebenheiten abgestimmt wer-

den. Der Austausch von agrarischen Gütern zwischen den Standorten sollte sich auf jene Produkte beschränken, die am jeweiligen Standort entweder nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt werden. Eine international arbeitsteilige Landwirtschaft erfordert vor allem auf Grund der notwendigen Transporte einen sehr hohen Einsatz an Energie und Rohstoffen. Transport ist eine der wesentlichen Ursachen für die zunehmende Luftverschmutzung, für den Treibhauseffekt und für die Verschmutzung der Meere.

Der umweltpolitische und zugleich marktwirtschaftliche Lösungsansatz liegt in der Internalisierung aller ökologischen Kosten des Transports in den Preis. Die daraus folgenden Preiserhöhungen würden zweifelsohne handelslenkend wirken. Durch die Einführung von Ökosteuern (Energiesteuer, Rohstoffsteuern) und die Internalisierung der ökologischen Folgekosten in die Preise könnten Signale für eine andere Agrarpolitik gesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen könnte das GATT auch als „heilsamer Zwang“ für die Ausrichtung auf eine zeitgemäße Agrarpolitik wirken.

Ökologische und soziale Standards

Die Grüne Fraktion vermißt die ökologischen und sozialen Weichenstellungen in der gegenständlichen Regierungsvorlage. So wurde zwar als erster Schritt ein „Komitee für Handel und Umwelt“ installiert, welches vorbereitende Maßnahmen für ein „Greening of the GATT“ in Angriff nehmen soll, die verbindliche Verankerung ökologischer und sozialer Mindeststandards blieb jedoch aus. Für die Grüne Fraktion zeigten sich darin einmal mehr die fehlenden politischen Steuerungsinstrumente, die für einen Kurswechsel von einer freien Marktwirtschaft zu einer „kostenechten“ Marktwirtschaft erforderlich wären. So stellt sich zwar die Frage, ob ein zur Forcierung der Marktkräfte vereinbartes Abkommen diesbezüglich überhaupt den geeigneten Rahmen darstellt. Ins Treffen geführt kann allerdings auch werden, ob nicht die Verwirklichung gleicher Wettbewerbsbedingungen die Einführung von Mindeststandards bedingt. Ökologische Zielsetzungen sind ausschließlich in der Präambel dieses Vertragswerkes vorhanden und lassen jegliche Verbindlichkeit vermissen. Hinsichtlich der Einhaltung sozialer Standards konnte man sich nur auf das Verbot von „Prison labour“, aber nicht auf das Verbot von Kinderarbeit einigen.

Die Grüne Fraktion entbehrt angesichts der ständig wachsenden internationalen Handelsverflechtungen, die sich in dem WTO-Abkommen widerspiegeln, politische Regulierungs- und Sanktionsinstrumente, die Voraussetzung für die Schaffung fairer Handelsbedingungen sind.